Nr. 20

Entwurf eines Beschlusses des Rates der Volkskommissare über die falsche Handlungsweise des Volkskommissars für Justiz I. S. Steinberg und des Kollegiumsmitglieds des Volkskommissariats für Justiz W. A. Karelin

19. Dezember 1917 (1. Januar 1918)

Der Rat der Volkskommissare vertritt den Standpunkt, daß Beschlüsse der Kommission Dzierzynskis wie auch der anderen von den Sowjets eingesetzten Kommissionen¹) einzig und allein in der Weise abgeändert werden können, daß sie im Rat der Volkskommissare angefochten werden, keinesfalls aber durch eigenmächtige Verfügungen des Kommissars für Justiz.

Der Rat der Volkskommissare vertritt ferner den Standpunkt, daß die Handlungsweise der Genossen Steinberg und Karelin, die in der Nacht vom 18. zum 19. XII. die Verhafteten freigelassen haben, sowohl formal als auch dem Wesen der Sache nach ungesetzlich war, da sie nicht nur den Befugnissen der Kommission Dzierzynskis widersprach, sondern auch dem am 18. XII. abends angenommenen direkten Beschluß des Rates der Volkskommissare, die Verhafteten festzuhalten, bis man das Nötige über ihre Person festgestellt hat.²)

Lenin Stalin

W. I. Lenin, Ergänzungsband, Dietz Verlag Berlin 1971, Oktober 1917 bis März 1923, S. 13—14

^{*)} Es sind die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission zum Kampf gegen die Konterrevolution und Sabotage (Gesamtrussische Tscheka), die Untersuchungskommission beim Petrograder Sowjet der Arbeiter- und Soldatendeputierten, die Marine-Untersuchungskommission und das Komitee zum Kampf gegen Pogrome unter Alkohol gemeint.

²) Siehe Dokumente Nr. 19, 21—23, 27.